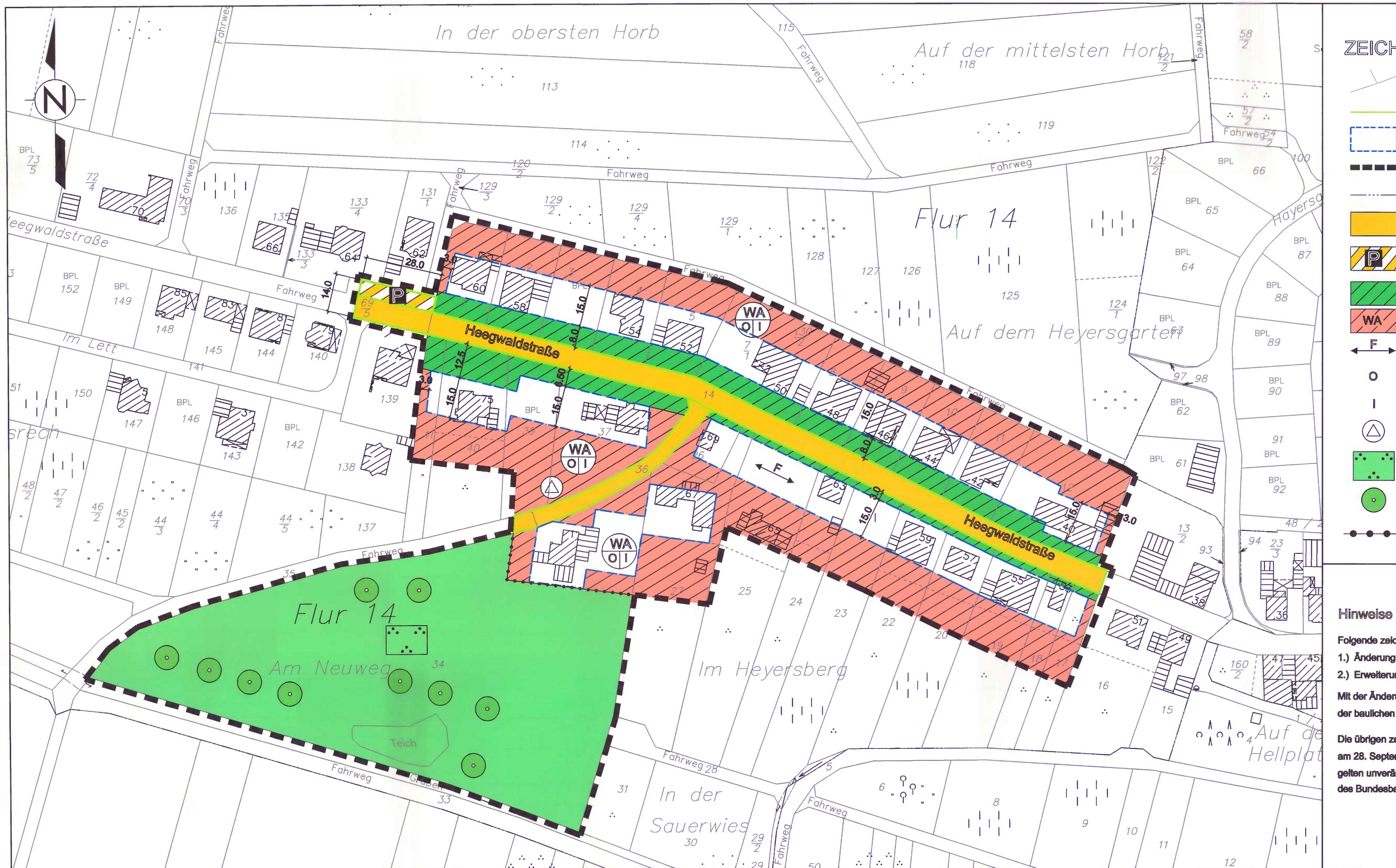


Bebauungsplan der Ortsgemeinde Braunweiler

"Auf dem Hayersgarten - Im Heyersberg"

1. Änderung und Erweiterung

M. 1 : 1.000



Textfestsetzungen Urtatung:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBauG) und (Erster Abschnitt - BauNVO)

1.1 Gliederung (§ 1 Abs. 4 und 5 BauNVO)

Das Teilgebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" (§ 4 BauNVO).

1.2 Ausnahmen (§ 1 Abs. 4 und 5 BauNVO)

Im "Allgemeinen Wohngebiet" sind die nach § 4 Abs. 3, Ziff. 3 und 5 der BauNVO aufgeführten Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.3 Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge (§ 9 Abs. 1 b, d, e BBauG und § 10 BauNVO)

Für jede Wohnung ist auf dem Grundstück ein von der Straße her offener Einstellplatz anzulegen; Einfriedungen oder Tore sind entlang der Straßenbegrenzungslinie nicht zu errichten.

Werden zusätzlich zu diesen Einstellplätzen Garagen errichtet, so dürfen sie auf den Grundstücksgrenzen und in den Abstandsfächern (Bauwiche) nur bis zu einer überbauten Grundfläche von 20 m² errichtet werden, der Trauhöhe-Schnittpunkt des aufstehenden Mauerwerkes mit der Dachhaut darf 2,50 m nicht übersteigen. Werden Kellergaragen angeordnet, so muss der Abstand der Gebäude von der Straßenbegrenzungslinie mindestens 8,0 m betragen. Auf den im Bebauungsplan grün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Garagen nicht errichtet werden.

1.4 Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Nebenanlagen sind bei Einhaltung eines Grenzbetandes von mindestens 3,0 m zulässig; auf den im Bebauungsplan grün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Nebenanlagen nicht errichtet werden.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Nr. 1 a BBauG) und (Zweiter Abschnitt - BauNVO)

Für das zulässige Maß der baulichen Nutzung sind die Vorschriften des § 17 der BauNVO maßgebend.

Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse können bei eingeschossigen Bauten zum Ausbau des Kellergeschosses (Untergeschoss) - sofern sich diese Bauweise aus den natürlichen Geländegegebenheiten ergibt - oder zum Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken gemäß § 31 (1) BBauG in Verbindung mit § 17 (5) BauNVO im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

3. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b BBauG) und (Dritter Abschnitt - BauNVO)

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die offene Bauweise festgesetzt. Die überbaubaren Flächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen bestimmt.

4. STELLUNG UND HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b, d BBauG)

Die Geschosszahl und die Firstrichtung der baulichen Anlagen - ausgenommen die der Nebenanlagen und Garagen sind in der Planurkunde angegeben. Die Höhenlage der Hauptbaukörper - Oberkante Erdgeschossfußboden - wird mit max. 0,80 m festgesetzt. Diese Höhe ist für die bergseitig angeordneten Gebäude über dem natürlichen Gelände - gemessen an der talseitigen Gebäudebegrenzungslinie und in der Mitte des Baugrundstücke -, für die talseitig angeordneten Gebäude über der Straßenhöhe - gemessen in der Mitte des Baugrundstückes und an der Straßenbegrenzungslinie - zu ermitteln.

5. GRÜNLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und 15 BBauG)

Die in der Planurkunde farbig dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen, eine Verwendung als Nutzgarten ist zulässig.

6. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 2 BBauG)

Für alle Gebäude (Haupt- und Nebengebäude) wird eine max. Deckneigung von 35° festgesetzt. Der Bau eines Kniestocks (Drempele) ist nur bei eingeschossigen Wohngebäuden bis zu einer max. Höhe von 0,75 m zulässig. Für die Dacheindeckung ist nur dunkelfarbiges Material zu verwenden. Werden Vorgartenflächen eingefriedet, so muss diese Einfriedung eine Höhe von 1,0 m haben.

Textfestsetzungen 1. Änderung und Erweiterung

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB:

Entsprechend den zeichnerischen Standorten der Planurkunde sind Laubbäume (Mindestqualität 2 mal verpflanzt, Stammdurchmesser 10-12cm) standortgerechter, heimischer Arten und/oder Hochstammobstbäume (Mindestqualität: Stammdurchmesser ab 7cm) zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Alle Pflanzungen sind spätestens 2 Jahre nach Baubeginn anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Die Ausgleichsflächen und -maßnahmen sind dem Grundstück Flur 14, Parzelle 34 zugeordnet.

VERFAHRENSVERMERKE

Änderungsbeschluss vom 07.12.2011

Der Ortsbürgermeister

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hat nach §13 BauGB durch Auslegung in der Zeit vom 25.06.2012 bis einschließlich 25.07.2012 stattgefunden

Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß §10 des Baugesetzbuches am

07.03.2013 vom Ortsrat als Satzung beschlossen.

Ausfertigungsvermerk

Die Bebauungsplanänderung wird hiermit ausgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß §10 BauGB wird unverzüglich durchgeführt

Ort, Datum: Röderhain, 02.04.2013

Unterschrift (Amtsbezeichnung)

VG-Amtmann

In Kraft getreten mit der Bekanntmachung vom 04.04.2013

RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BauGB)

I. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Nr. 52 vom 01.10.2004),

geändert durch Artikel 1 Geetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

I. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1960 (BGBl. S. 132), geändert durch Art.3 G.v. 22.4.1968 (BGBl.I.S.466)

PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZVO)

I. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, Teil 1 S. 58),

geändert durch Art. 2 G.v. 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509)

LANDESBAUORDNUNG (LbauO)

I. d. F. der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S.386), geändert durch §47 G.v. 9.3.2011 (GVBl. S.47)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)

Art. 1 G.v. 29. 7. 2009 (BGBl. I. S. 2642), geändert durch Art.5 G.v. 6. 2. 2012 (BGBl. I. S. 148)

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNatSchG)

§ 8 LNatSchG I. d. F. der Bekanntmachung vom 28. 9. 2005 (GVBl. S. 387), geändert am 22. 6. 2011 (GVBl. S. 106)

GEMEINDEORDNUNG (GemO)

I. d. F. der Bekanntmachung vom 31. 1. 1994 (GVBl. 1994 S.153), geändert durch G. v. 21.12.2007 (GVBl. 2008, S.1)

§ 60 des GESETZES ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (BlaSchG)

I. d. F. der Bekanntmachung vom 28. 9. 2002 (BGBl. I. S.3830), geändert durch Art.8 G.v. 8.11.2011 (BGBl. I.S. 2178)

§ 17 des GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

I. d. F. der Bekanntmachung von 24. 2. 2010 (BGBl. I. S. 94), geändert durch Art. 3 G.v. 6.10.2011 (BGBl. I.S. 1966)

Dipl.-Ing. Michael Bastian

Raumplanung – Umweltplanung

Kindergartenstraße 19

67655 Kaiserslautern

Verfasser

Datum:

Zeichen:

Maßstab:

Projekt:

bearbeitet: April 2012

gezeichnet: April 2012

geprüft: März 2013

BA

BA/M.S.

BA

Blatt-Nr.: 1

Beilage: Text